

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1834

42 (19.10.1834)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N^o. 42.

den 19. Oktober 1834.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D.N.Nr. 15.477. (Die Frevelthätigkeiten betr.)
Bei der Frevelthätigkeit der Monate July und August wurden in hiesigem Bezirk 1951 wirkliche Frevel erledigt und zur gesetzlichen Strafe nach untenstehender Zusammenstellung gezogen. Mehr als dieser Bekanntmachung wird es nicht bedürfen, um die Bürgermeisterämter, Waldbüter, hauptsächlich aber die Erzieher aufzufordern, diesen bei Vielen zur Gewohnheit gewordenen Eigenthums-eingriffen nachdrücklich entgegen zu arbeiten.

Durlach den 12. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Gemeinden.	Anzahl der Frevel.	Strafen.	
		fl.	tr.
Aue	69	306	44
Auerbach	60	90	28
Berghausen	25	29	40
Büchig	10	10	—
Durlach	226	562	29
Dietenhäuser	18	18	12
Dürrenbüchig	1	1	20
Ellmendingen	85	248	—
Erisingen	21	8	16
Grödingen	16	9	26
Gondelsheim	2	—	—
Grünwettersbach	27	25	40
Hohenwettersbach	6	2	52
Jöhlingen	170	220	8
Königsbach	81	65	36
Kleinsteinbach	67	55	2
Langensteinbach	140	106	52
Obermutschelbach	7	5	4
Palmbach	34	28	52
Räppurr	2	3	—
Södingen	53	56	40
Stupfisch	134	234	40
Spiesberg	114	89	20
Singen	29	20	52
Untermutschelbach	54	33	10
Weingarten	245	855	2
Wilferdingen	14	11	44
Wöschbach	175	124	4
Wohlfartsweiher	1	—	20
Weiler	20	75	12
Wörsingen	27	23	12
.....		1951	57
.....		3299	57

Auf Dienstag, den 18. November 1834, Vormittag's 8 Uhr, ist Tagfahrt zur Uebernahme der Rekrutenquote pro 1835 auf dem hiesigen Rathhaus anberaumt, wobei die Mitglieder der Ziehungsbehörde so wie sämtliche Conscriptionspflichtige pro 1835 unfehlbar zu erscheinen haben.

Durlach den 14. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

D.N.Nr. 15.402. (Die Bestreitung der Socialausgaben bei den Gemeinden betr.)

In der Instruction für Aufstellung der Gemeindegeld-Etat vom 8. Oktober 1832, sind unter I. 3. Hutkosten, Holzmacherlohn ic. unter den Gemeindegeldausgaben aufgeführt, weswegen mehrere Gemeinderäthe sie bisher wie andere Gemeindegeldausgaben behandelt haben. Da nun aber die Kosten für die Waldhut, für das Faselvieh, die Hirtenlöhne die Kosten des nicht für die Gemeindegeld-Casse sondern für die Genussberechtigten aufzumachenden Bürgergabelholz, so wie jene für Ortsbeleuchtung, Feldhut und Wiesenwässerung nicht unter die allgemeinen Ausgaben einer Gemeinde gehören, indem sie nur die Abwendung besonderer Nachtheile, oder Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen zur Folge haben, so sind sie als Socialausgaben zu behandeln, wegen welchen der §. 78. des Gemeindegesetzes verordnet:

„Ausgaben, welche nicht durch Zweck der Gemeinde in ihrer Gesamtheit, oder als Staats-Anstalt betrachtet, veranlaßt werden — werden als Socialausgaben nach einem besondern der Verhältnisse des einzelnen Falles entsprechenden Umlagesfuß erhoben.“

In Gemäßheit höchster Ministerialverfügung, v. 15. Dez. v. J. Nr. 13,108 — 9. und des Anzeigens vom diesem Jahr Nr. 8., macht man daher hierauf die Gemeinderäthe aufmerksam, damit sie nicht bei der einzuholenden Staatsgenehmigung der Etats auf Hindernisse stoßen.

Alle diese und ähnliche Kosten können übrigens, wenn die Gemeinden beziehungsweise diejenige, die bei dem Voranschlag mitzuwirken haben, es vorziehen, sie auf die Gemeindegeld-Cassen zu übernehmen, auch unter die allgemeinen Ausgaben aufgenommen werden, was aber voraussetzt, daß die Ausmäcker resp. ihre Vertreter dazu ausdrücklich einwilligen. Die Bürgermeisterämter wollen hiernach ihr Amt handeln.

Durlach den 10. Oktober 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Statistische Uebersicht über die Gemeinden des Großherzogth. Oberamts Durlach, hinsichtlich ihres Gemeindezustandes.

Namen der Gemeinden.	Bezeichnetes Capital.	Personen nach neuester Zählung.	Zahl der Bürger.	Schulden, sowohl als Kriegsschulden nach dem Stand vom 1. Junn 1831.	Einwohner als Kriegsschulden nach dem 1. Junn 1831.	Musikanten in der Gemeinde.
Durlach	4,507,035.	4,886.	781.	115,200 fl.	15,912	48
Reinhardtsbrunn	1,824,327.	3,108.	547.	37,876	2,747	49
Reinhardtsbrunn	1,100,835.	2,256.	308.	24,999	8,279	31
Reinhardtsbrunn	1,284,531.	1,832.	380.	18,280	5,745	47
Reinhardtsbrunn	1,208,884.	1,734.	258.	18,004	5,911	16
Reinhardtsbrunn	620,855.	1,113.	189.	17,005	9,211	15
Reinhardtsbrunn	312,960.	1,056.	172.	2,845	944	14
Reinhardtsbrunn	771,080.	1,009.	170.	7,845	567	—
Reinhardtsbrunn	384,084.	996.	174.	3,080	1,577	—
Reinhardtsbrunn	531,325.	883.	151.	6,595	719	32
Reinhardtsbrunn	735,570.	809.	132.	10,111	814	19
Reinhardtsbrunn	283,976.	755.	122.	—	156	8
Reinhardtsbrunn	93,760.	640.	94.	—	—	—
Reinhardtsbrunn	943,299.	613.	112.	9,830	1,019	57
Reinhardtsbrunn	469,375.	586.	92.	24	173	17
Reinhardtsbrunn	250,535.	526.	94.	6,095	774	19
Reinhardtsbrunn	240,888.	445.	75.	3,589	704	59
Reinhardtsbrunn	219,666.	428.	76.	2,983	88	44
Reinhardtsbrunn	231,250.	381.	60.	3,918	390	20
Reinhardtsbrunn	247,255.	309.	56.	128	62	9
Reinhardtsbrunn	162,085.	271.	42.	—	889	32
Summe	15,822,075.	24,636.	4,183.	289,380.	48,389	50

D.N. Nr. 15,401. (Die Classificirung der bürgerlichen Waisen bei Bestreitung der Gemeinbedürfnisse betr.)

Das Gemeindegesetz unterscheidet bei Festsetzung der Frage, wie die Gemeinbedürfnisse zu bestreiten sind, dreierlei Klassen

wirkliche Gemeindebürger
staatsbürgerliche Einwohner mit bürgerlichem Gewerbe

staatsbürgerliche Einwohner ohne solches.

Es ist nun der Zweifel entstanden, ob die Waisenkinder, welche Liegenschaften besitzen, u. das angeborne Bürgerrecht anzusprechen haben, unter die Gemeindebürger zu zählen, und hiernach beizutragen schuldig seyen?

Da nun nach §. 10. des Bürgerannahmgesetzes zum wirklichen Bürgerrecht der Antritt des angebornen Bürgerrechts mit Nachweisung der Volljährigkeit, eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweig erfordert wird, bürgerliche Waisenkinder somit noch nicht wirkliche Gemeindebürger sind, und nicht seyn können, so wird von selbst folgen, daß sie nicht wie wirkliche Gemeindebürger, sondern wie staatsbürgerliche Einwohner ohne Gewerbe zu behandeln, und darnach ihr Betreffniß zu den Gemeinbedürfnissen zu berechnen sey.

Durlach den 10. Oktober 1834.

Großherzogliches Oberamt.

(Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und übrigen Bekanntmachungen betr.)

Zu den wichtigsten Berufsgeschäften der Bürgermeister gehört die Verkündigung und der Vollzug der Gesetze, der allgemeinen und besondern Verordnungen, so wie der Verfügungen der vorgesetzten Staatsbehörden, wie sie der §. 41. des Gemeindegesetzes ihnen zur ersten Pflicht macht.

Will und muß man von jedem Staatsbürger erwarten, daß er sich nach bestehenden Gesetzen, und darauf sich beziehenden obrigkeitlichen Verfügungen richte, und tritt Strafe oder Schaden bei Uebertretung oder Nichtbefolgung derselben ein, so muß er sie erst genau kennen. Das Landrecht Art. 1. und die Verordnung im Regierungsblatt von 1811 Seite 48 bestimmt deswegen, daß alle Gesetze und Verordnungen 30 Tage nach ihrem Erscheinen in Wirksamkeit treten, wo nicht in einzelnen Fällen die früher eintretende Wirksamkeit besonders vorgeschrieben wird; desto mehr haben die Bürgermeisterämter es sich also auch angelegen seyn zu lassen, jene Verkündigungen gehörig und vollständig zu besorgen, damit es nicht mehr so häufig, wie jetzt geschieht, daß Staatsbürger bei Gesetzesübertretungen die Unwissenheit vorschützen und oft unschuldig in Schaden verseht werden; bei der Unterlassung der Verkündigung von Schulden-Liquidationen, Mundtod-Erklärungen drohen sogar den Bürgermeisterämtern nicht selten Negreßklagen, wie sie schon vorgekommen sind. Ob aber die Verkündigung bei den Gemeinversammlungen, oder durch die Schelle zu geschehen hat, kann im Allgemeinen, und für alle Fälle passend, nicht wohl bestimmt werden; als Regel wird sich immer die Verkündigung von Gesetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen vor die Gemeinversammlungen, die aber freilich an manchen Orten so selten gehalten werden, am besten eignen, dahingegen die Saut- u. Mund-

todverkündigungen 2c. durch die Schelle auf die in jeder Gemeinde hergebrachte Weise zu geschehen haben. Sehr gut werden die Bürgermeisterämter thun, wenn sie die nöthigen Nachweisungen über die gehörig vollzogene Verkündigung zu ihren Akten bringen.

Durlach den 5. Oktober 1834.
Großherzogliches OberAmt.

(Richterliche Unterpfänder betr.)

Noch immer geschieht es sehr häufig, daß (in der hiesigen Gegend nicht selten „Einträge oder Vormerkungen genannt) richterliche Unterpfänder unter Vorlegung von Handschriften dahier nach gesucht, ja manchmal sogar von einem Schuldner selbst — zur Ersparung der mit Fertigung eines Pfandbriefs verbundenen Kosten — erbethen werden. Man findet sich daher veranlaßt, zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien, die Bürgermeisterämter aufzufordern, die Bürgerschaften zu belehren, daß der Richter ein Unterpfandsrecht auf Vorlegung von Urkunden nicht bewilligen kann, wohl aber jedes richterliche Urtheil nach dem Landrechtssatz 2123 ohnehin u. kraft Gesetzes demjenigen ein Unterpfandsrecht giebt, für den es ergeht. Wenn somit zwei mit einander einen Rechtsstreit haben, und der Kläger erwirkt ein obsiegendes Urtheil, so kann er dieß, wenn schon der andere Theil dagegen die Appellation ergreift, im Unterpfandsbuch eintragen lassen, er hat nichts nöthig, als jenes Urtheil vorzulegen. Um aber ein richterliches Urtheil zu erwirken, muß erst eine, der Prozeßordnung gemäße Klage bei dem Richter angestellt werden, ohne sie ist ein richterliches Urtheil nicht denkbar.

Die Bürgermeisterämter wollen hienach auch die Pfandschreibereien instruiren.

Durlach den 2. Okt. 1834.
Großherzogliches OberAmt.

S. N. Nr. 15138.

Durlach. (Sant. Edict.) Ueber das Vermögen des Mehlhändlers Christoph Schmidt zu Durlach, wurde Sant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 30. d. M. Vormittag 9 Uhr anberaumt; alle diejenigen, welche etwas zu fordern haben, werden daher aufgefordert, an dieser Tagfahrt selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Beweiskunden mitzubringen und ihre Forderungen, so wie etwa angesprochene Vorzugsrechte zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Bei der nemlichen Tagfahrt wird ein Massecurator erwählt und seine Belohnung festgesetzt.

Von den Richterscheinenden aber wird angenommen, daß sie der Mehrheit beitreten; auch wird der bereits erhobene Actio- und Passivstand der Masse zur Kenntniß der Gläubiger gebracht, und über einen etwaigen Nachlaß- und Vorkaufvertrag verhandelt werden.

Durlach den 6. Oktober 1834.
Großherzogliches OberAmt.
W a g.

Privat-Nachrichten.

Durlach. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichnete zeigt gehorsamst an, daß sie das Schuhmacherhandwerk ihres seligen Mannes mit einem Arbeiter welchen sie angenommen hat, wieder fortsetzen will. Sie empfiehlt sich daher in aller Art Herren- und Frauen-Arbeit und bittet um geneigten Zuspruch.

Thomas Scherer's
Schuhmachermeisters Wittwe.

Durlach. (Wirthshaus-Verkauf.) Der Unterzeichnete ist entschlossen, sein Haus mit der ewigen Schilbwirthschafts-Gerechtigkeit zum goldenen Lamm mit oder ohne Wirthschafts-Einrichtung aus freier Hand zu verkaufen.

Durlach den 20. September 1834.

Wleidorn.

Durlach. (Anzeige.) Endesunterzeichnete zeigt hiermit einem hochgeehrten Publikum ergebenst an, daß sie das Geschäft ihres sel. Mannes mit Hälfte eines geübten Arbeiters fortführt. Es empfiehlt sich daher und bitte um geneigten Zuspruch.

Barbara Wachfelder,
SchreinerMeisters - Wittwe.

Durlach. (Logis zu vermiethen.) In der Hauptstraße bei Frau SchuhmacherMeister Schuh's Wittwe, ist ein Logis im mittlern Stock zu vermiethen, bestehend in einer Stube, Kammer, Speicher, Keller, Holzremis und kann auf den 23. Januar 1835 bezogen werden.

Durlach. (Logis.) In der Hauptstraße bei Sattlermeister Steinmetz, ist der ganze untere Stock mit Speicher, Keller, Scheuer und Stallung zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Durlach. (Logis.) Ein Logis ist zu verlehnen, in der Hauptstraße, bestehend in: Stube und Kammer, Küche, Werkstätte, Speicherkammer, Keller, Schweinestall und Dungplatz und kann bis den 23. Januar 1835 bezogen werden. Wo? ist in hiesiger Buchdruckerei zu erfragen.

Aus einer hiesigen Pflugschaft können 150 fl. gegen gesetzliche Pfandurkunde sogleich abgegeben werden. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Durlach den 15. Oktober 1834.

Bei Engelwirth Morlok sind 200 fl. Pflugschaftsgeld à 4 pro cent gegen gerichtliche Versicherung täglich zu erheben.

6 — 700 fl. können sogleich erhoben werden; allenfallsige Liebhaber hiezu, erfahren das Nähere in der Buchdruckerei in Durlach.

85 fl. liegen zum ausleihen bereit und bei wem solche erhoben werden können, erfährt man bei Buchdrucker Dupis in Durlach.

Es ist ein brauchbarer Rundofen mittelmäßiger Größe zu verkaufen; wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Es wünscht Jemand Unterricht in den Geschäfts-Rechnungen, Buchstabenrechnung und Geometrie, gegen ein billiges Honorar zu ertheilen. — Wer, sagt die Redaction dieses Blattes.

Kirchenbuch : Auszüge.

- Okt. :** Copulirt
 am 14. Johann Christian Forstner, hiesiger Bürger und Gärtner in der Forstplantage in Carlsruhe, Sohn von weil. Christian Forstner, hiesiger Bürger und Weingärtner und Marie Magdalene Elisabeth Kläber, Tochter von Johann Friedrich Kläber, Bürger und Weingärtner.
- Sept. :** Geboren
 am 6. in Weiertheim: Johann Jacob Carl Friedrich — Vater: Friedrich Dörr, Bürger dahier und Lbwenwirth in Weiertheim.
- Okt. :** Gestorben
 am 11. Christiane — Vater: weiland Jacob Friedrich Scholter, Bürger und Metzgermeister. Alt: 1 Monat 14 Tage.
 am 12. Christine Carlina — Vater: Johann Friedrich Dengler, Bürger u. Tagelöhner. Alt: 12 Tage.
 am 13. Barbara Klenert, geb. Postweiser, weil. Jeremias Klenert Bürger u. Weingärtners Wittwe. Alt: 82 Jahre, 5 Monate, 7 Tage.
 am 14. Sophie Barbara Gramlich geb. Schwanber, Ehefrau des Friedrich Johann Gramlich Bürger und Uhrenmachers. Alt: 32 Jahre, 8 Monate, 5 Tage.
 am 14. Johann Heinrich Dill, Bürger u. Siebmacher, ein Ehemann. Alt: 74 Jahre, 11 Mon. 6 Tage.
 am 16. Carlina Marie — Vater: Georg Friedrich Beygandt, Bürger u. Steinhauer. Alt: 11 Jahre, 6 Monate, 18 Tage.
 am 17. August Philipp — Vater: Gottfried Heinrich Dörr, Bürger und Küfermeister. Alt: 5 Jahre, 2 Monate, 14 Tage.

Herbstlied.

Seine Tage sind vergangen,
 Die den Frühlingsgruß gebracht,
 Und entblättert sind die Rosen
 Und des Baumes Blüthenpracht;
 Alle Früchte sind gebrochen,
 Von den besten mild und reich,
 Und das Hauchen kalter Lüfte
 Flüstert um den dörren Zweig.
 Keine muntre Saatenfülle
 Grünt im hellen Hoffnungsschein
 Und in Duft- und Nebelwolken
 Hält im Thal die Fluhr sich ein;
 Frost und Kälte beugt den Pilger
 Der auf trüben Bergen wallt
 Und wo sonst sich Leben regte,
 Starrt des Todes Aufenthalt.
 Nur ein Stern ist uns geblieben
 In dem rauhen Nebelgraun
 Und ein Zweig treibt volle Blüthen
 Weckt und läutert das Vertrauen;
 Daß nach langen kalten Nächten,
 Bald der Frühlings frisch entsteht
 Und um all die Todtenhügel
 Auferstehungsrufen weht.
 Glaube ist die fromme Leuchte
 Die so hell, so traulich glänzt,

Wann in ersten Lebensstärmen
 Uns kein grünend Laub begrünt;
 Hoffnung ist die stille Pflanze
 Die noch Frucht und Knospen zeigt,
 Wann allum im Weltenraume
 Grabwärts sich der Frühlings neigt.
 Nicht auf immer ruhn die Keime
 In den Furchen regungslos,
 Wann die Sonnenblicke wieder
 Wärmen mild den Erdenchoß;
 Mächtig treiben sie dann Wurzeln
 Im erwachten Lebensdrang
 Und die Aaien kehren wieder
 Mit dem heitern Liederklang.
 Schöner Traum voll Wunderblüthen,
 Der uns süß die Brust umflieht
 Und als Ausichtsstrahl die Nebel
 Dumpfer Wehmuth klar durchbricht:
 Erwge Frühlingsluft umsäufelt
 Einst die weite Gräberführ
 Und aus allen Hügeln sprosset
 Reine, geistige Natur.

Frucht-Preise vom 18. Oktober in Durlach.
 Mittelpreis:

	fl.	kr.
Das Malter		
Weizen	9	40
Neuer Kernen	9	45
Alter Kernen	7	—
Neu Korn	7	—
Alt Korn	6	—
Gerste	7	40
Welschkorn	7	40

Haber
 Aufgestellt: — Mtr.; Eingeführt: 518 Mtr.;
 Verk.: 418 Mtr.; Neuaufgest. bl.: 100 Mtr.

Brodtare.

Ein Weß zu 2 kr. soll wiegen	— Pf.	12	Loth.
Weißbrod zu 6 — — —	4	5	—
Schwarzbrod zu 10 kr. soll	3	24	—

Fleischtare.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	8	kr.
Rind- oder Schmalfleisch	7	—
Kalbfleisch	8	—
Lammfleisch	6	—
Schweinefleisch	8	—

Allerhand Viktualienpreise vom 18. Okt.

Das Pfund Rindschmalz kostet	24	kr.
— — Schweineschmalz	20	—
— — Butter	23	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	13	fl.
Der Centner Heu	2	12
Hundert Bund Stroh	22	—
Lichter, gezogene das Pfund	22	kr.
— gegossene	20	—
Seife	16	—
Schunenschlitt, rohes	12	—